

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde GROSSTAL

Kirchgemeindeordnung

gestützt auf Artikel 127 Kantonsverfassung und Artikel 139 lit. b Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus erlässt die Kirchgemeindeversammlung die nachfolgende Kirchgemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen

Artikel 1 Zweck der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde Grosstal, soweit diese nicht durch das Recht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche oder durch das kantonale Recht abschliessend festgelegt ist.

Artikel 2 Verhältnis zum Recht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche und zum kantonalen Recht

Die Vorschriften des Rechtes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, insbesondere der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung, sowie des kantonalen Rechtes, insbesondere des Gemeindegesetzes, gelten unmittelbar, soweit die Kirchgemeindeordnung keine nähere Bestimmung enthält.

Artikel 3 Kirchgemeindegebiet

Die Kirchgemeinde Grosstal umfasst das Gebiet der Dörfer Braunwald, Linthal, Rüti, Betschwanden, Diesbach, Hätzingen und Luchsingen sowie (teilweise) Leuggelbach. (Seit dem 1. Januar 2011 infolge Gemeindefusion integriert in die neue Gemeinde Glarus Süd.)

Artikel 4 Aufgaben

Die Kirchgemeinde Grosstal erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Verfassung sowie die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus und durch die kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

Artikel 5 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung)
- b) der Kirchenrat (Vorsteherschaft)
- c) die Beauftragten für die Rechnungsrevision

Artikel 6 Personenbezeichnungen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Kirchgemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Kirchgemeindeordnung nicht etwas anderes ergibt.

II. Politische Rechte

Artikel 7 Grundlagen

¹ Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie beraten und beschliessen an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Vorschriften des Rechtes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, die kantonale Gesetzgebung oder die Kirchgemeindeordnung die Urnenabstimmung vorsehen.

² Die Stimmberechtigung in der Kirchgemeinde Grosstal beurteilt sich nach den Registern der Einwohnerkontrolle von Glarus Süd hinsichtlich des Kirchgemeindegebietes.

Artikel 8 Wahlzuständigkeiten der Stimmberechtigten

In die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten fallen die Wahl:

- a) Wahl des Präsidenten der Kirchgemeinde
- b) Wahl des Verwalters der Kirchgemeinde
- c) Wahl von mindestens drei weiteren Mitglieder des Kirchenrates
- d) Wahl der Beauftragten der Rechnungsrevision
- e) Wahl der Synodalen
- f) Wahl der Pfarrer
- g) Wahl der Stimmenzähler

Artikel 9 Rechtssetzungszuständigkeiten der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass der örtlichen Kirchenordnung (Kirchgemeindeordnung) sowie andere allgemeinverbindliche Vorschriften mit Ausnahme der Vollzugsverordnungen und der Verwaltungsanweisungen, die vom Kirchenrat erlassen werden.

² Vorbehalten bleiben Übertragungen von Rechtssetzungskompetenzen an den Kirchenrat durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall.

Artikel 10 Finanzaufgaben der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten sind nach Massgabe von Artikel 16 der Kirchenverfassung zuständig für Beschlüsse über den Voranschlag, über die Festsetzung des Steuerfusses sowie über die Genehmigung der Rechnungen und der Berichte des Rechnungsrevision.

² Die Stimmberechtigten beschliessen über Nachtragskredite zum Voranschlag. Davon ausgenommen sind Nachtragskredite bis zu 10 % des im Voranschlag enthaltenden Betrages. Dies gilt bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 20'000.--. Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

³ Im Weiteren sind die Stimmberechtigten zuständig für Beschlüsse über

- a) - alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die Fr. 20'000.-- übersteigen;
- alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die Fr. 5'000.-- pro Ausgabe übersteigen;
- b) die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufsrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken.

- c) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert Fr. 20'000.-- übersteigt;
 - d) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen soweit die Kirchgemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert Fr. 20'000.-- übersteigt;
 - e) den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge;
 - f) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die voraussichtlich mit Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als Fr. 20'000.-- einmalig oder mehr als Fr. 5'000.-- jährlich wiederkehrend verbunden sind;
- ⁴ Bei den Zuständigkeiten nach Massgabe von Absatz 3 bleiben die Kompetenzübertragungen an den Kirchenrat durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall vorbehalten.

Artikel 11 Weitere Zuständigkeiten der Stimmberechtigten

Die weiteren Zuständigkeiten der Stimmberechtigten richten sich nach Art. 16 Kirchenverfassung, nach Art. 101 - 113 und nach Art. 139 der Kirchenordnung sowie nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 12 Beschluss des Kirchenrates anstelle der Stimmberechtigten

¹ Das Verfahren bei Beschlüssen, welche der Kirchenrat in dringlichen Fällen anstelle der Stimmberechtigten fasst, richtet sich nach Artikel 43 des Gemeindegesetzes.

² Die Beschlüsse werden als Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Anschlagkasten der Dörfer Braunwald, Linthal, Rüti, Betschwanden, Diesbach, Hätzingen und Luchsingen sowie Leuggelbach mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies verlangen (Artikel 43 Gemeindegesetz).

Artikel 13 Kirchgemeindeversammlung, Urnenwahl und -abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden nur dann an der Urne durchgeführt, wenn dies die Kirchgemeindeversammlung im Einzelfall beschliesst.

III. Durchführung Kirchgemeindeversammlung

Artikel 14 Einberufung und Unterlagen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentlichen Anschlag und allenfalls andere öffentliche Mitteilung einberufen.

² In dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

³ Mit dem Tag der Einberufung, spätestens aber zehn Tage im Voraus, sind die Unterlagen für die Kirchgemeindeversammlung in der Kirchgemeinde öffentlich aufzulegen und den Stimmberechtigten mindestens in einem Exemplar pro Haushalt zuzustellen. In dringlichen Fällen kann die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung erfolgen.

⁴ Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- a) die Traktandenliste
- b) die Anträge und zu wichtigeren Geschäften die Erläuterungen des Kirchenrates
- c) die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen des Kirchenrates

d) die Jahresrechnung, der Voranschlag sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren

⁵ Über Geschäfte, die nicht angekündigt und zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 15 Vorgängige Einreichung von Abänderungsanträgen

¹ Bei Abstimmungsgegenständen, zu denen vorgängig eine Orientierungsversammlung stattfindet, sind Abänderungsanträge (entgegen Artikel 140 Kirchenordnung) bis spätestens vier Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich begründet dem Kirchenrat einzureichen.

² In diesem Fall sind Abänderungsanträge an der Kirchgemeindeversammlung nur noch zulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang zu einem rechtzeitig eingereichten Antrag stehen.

³ Die Orientierungsversammlung gemäss Absatz 1 hat jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Kirchgemeindeversammlung stattzufinden. In der Traktandenliste ist ausdrücklich zu bezeichnen, dass es sich um eine Vorlage im Sinne dieser Bestimmung handelt.

Artikel 16 Verwendung technischer Hilfsmittel und Protokoll

¹ Für die Protokollierung der Versammlung können technische Hilfsmittel gemäss Artikel 55 des Gemeindegesetzes verwendet werden.

² Das Protokoll ist vom Kirchenrat innert acht Wochen zu genehmigen und anschliessend während 14 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

³ Allfällige Einwendungen und Berichtigungsbegehren sind während dieser Frist beim Kirchenrat schriftlich einzureichen. Über diese Eingaben entscheidet danach der Kirchenrat.

Artikel 17 Fragerecht

Die Stimmberechtigten können unter dem Traktandum "Umfrage" dem Kirchenrat die Kirchengemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Artikel 18 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Kirchenverfassung (Art. 13 - 17), der Kirchenordnung (Art. 138 - 142), nach dem Gemeindegesetz (Artikel 47 - 72) und dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

IV. Behörden

Artikel 19 Bestand und Konstituierung des Kirchenrates

¹ Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Verwalter des Kirchengutes und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

² Der Kirchenrat konstituiert sich selbst, wobei der Verwalter nicht gleichzeitig als Vizepräsident bezeichnet werden darf. Der Kirchenrat legt die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf.

³ Der Kirchenrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.

⁴ Der Kirchenrat kann ein Nichtmitglied für die Protokollführung bezeichnen.

⁵ aufgehoben

Artikel 20 Kompetenzen des Kirchenrates

¹ Der Kirchenrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Seine Kompetenzen richten sich nach Artikel 19 der Kirchenverfassung, und nach Artikel 144 und 145 der kantonalen Kirchenordnung.

² Von den Wahl-, Rechtssetzungs-, Vertrags-, Verbands- und Finanzbefugnisse stehen dem Kirchenrat diejenigen zu:

- a) die gemäss dieser Kirchgemeindeordnung nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen;
- b) für die eine Ermächtigung der Stimmberechtigten aufgrund dieser Kirchgemeindeordnung oder aufgrund eines Beschlusses im Einzelfall vorliegt.

Artikel 21 Finanzaufgaben des Kirchenrates

¹ Der Kirchenrat ist zuständig für

- a) den Entwurf des Voranschlages sowie für Begehren um Nachtragskredite oder Begehren um Verpflichtungskredite, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen
- b) die Führung der Jahresrechnung entsprechend dem Gemeindehaushaltsgesetz (für die Rechnungsführung kann eine Treuhandfirma beigezogen werden)
- c) alle Ausgaben im Rahmen des von den Stimmberechtigten verabschiedeten Voranschlages;
- d) - alle frei bestimmbar einmalmgen Ausgaben für den gleichen Zweck, die Fr. 20'000.-- nicht übersteigen;
- alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die Fr. 5'000.-- pro Ausgabe nicht übersteigen;
- e) aufgehoben
- f) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt;
- g) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen soweit die Kirchgemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt;
- h) aufgehoben
- i) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die voraussichtlich mit Ausgaben oder Mindereinnahmen von weniger als Fr. 20'000.-- einmalmg oder weniger als Fr. 5'000.-- jährlich wiederkehrend verbunden sind.

Artikel 22 Präsidiale Ausgabenkompetenz

Der Kirchgemeindepräsident kann in eigener Kompetenz frei bestimmbare, einmalige Ausgaben beschliessen, die für den gleichen Zweck Fr. 1'000.-- nicht übersteigen.

Artikel 23 Beauftragte für die Rechnungsrevision

¹ Als Rechnungsrevisoren amten mindestens zwei Beauftragte, welche weder dem Kirchenrat angehören noch Bedienstete der Kirchgemeinde sein dürfen. Sie müssen in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sein.

² Die Rechnungsrevisoren können private Revisions- und Treuhandunternehmen oder Fachstellen der Finanzkontrolle anderer Körperschaften beiziehen (Artikel 95 Gemeindegesetz).

³ Die Rechnungsrevisoren sind zuständig für die Prüfung des gesamten Rechnungswesen und erstatten den Stimmberechtigten jährlich Bericht. Sie sind befugt, jederzeit Kontrollen des Rechnungswesen vorzunehmen.

Artikel 24 Entschädigung der Behördenmitglieder

Am Anfang jeder Amtsperiode legen die Stimmberechtigten das Sitzungsgeld und die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates sowie der Kommissionen fest.

Artikel 25 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer sowohl für finanzielle Verpflichtungen als auch für weitere Verpflichtungsgeschäfte rechtsgültig (Kollektivunterzeichnung).

² In einem Reglement können weitere Zeichnungsberechtigungen der Mitglieder, der Mitglieder von Kommissionen sowie der Verwaltung festgehalten werden, insbesondere auch in welchen Fällen der Rechnungsführer mit Einzelunterschrift vertreten kann.

Artikel 26 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Kirchenverfassung (Art. 18 - 21), der Kirchenordnung (Art. 143 - 150) und nach dem Gemeindegesetz (Artikel 73 ff).

V. Pfarrer, Angestellte und Beauftragte

Artikel 27 Pfarrer

¹ Der Pfarrer wird jeweils von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlvoraussetzungen, die Anstellungsbedingungen sowie die Aufgabe und Pflichten ergeben sich aus Artikel 24 - 26 Kirchenverfassung, Artikel 151 - 176 Kirchenordnung und der dazugehörigen Richtlinien und Verordnungen sowie subsidiär aus Art. 111 und 112 Gemeindegesetz.

² Pfarrer nehmen bei den Verhandlungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.

Artikel 28 Übrige Angestellte

¹ Der Kirchenrat wählt das voll- oder teilzeitlich angestellte Personal sowie die Amtsträger im Nebenamt.

² Diese Anstellungen sind öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Artikel 151 – 160, 182 ff) und den entsprechenden kirchlichen Reglementen und Verordnungen.

³ Vorbehalten bleiben privatrechtliche Anstellungsverhältnisse für Aushilfen, Praktikanten und befristet Angestellte bis max. 1 Jahr.

Artikel 29 Leitung und Beaufsichtigung

Die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung dieser Aufgaben sowie der Pfarrpersonen und des übrigen Personals obliegt dem Kirchenrat.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 30 Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 23. Februar 2006 aufgehoben.

Artikel 31 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt ab dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom 01. Dezember 2013.

Der Kirchgemeindepäsident:

Der Aktuar:

.....

.....